

# Augmentation der Lippen und **perioraler Falten** für Zahnärzte zulässig

\_Recht



**Autor\_** Dr. Stefan Stelzl

**\_Eine Lippenaugmentation** durch Zahnärzte ist zulässig. Gleiches gilt für die Unterspritzung von perioralen Falten, solange eine enge örtliche Grenzziehung vorgenommen wird.

Die ergibt sich aus den folgenden Erwägungen: Es stellt sich zunächst die Frage, ob die oben genannten Maßnahmen „Heilkunde“ am Menschen darstellen oder rein kosmetischer Art sind. Liegt eine heilkundliche Behandlung vor, darf diese nur durch einen approbierten Arzt oder durch einen Heilpraktiker durchgeführt werden (§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, HPG). Handelt es sich dagegen um eine kosmetische Behandlung, darf diese grundsätzlich von jedermann durchgeführt werden.

Liegt eine heilkundliche Tätigkeit vor, so stellt sich die Frage, ob die oben genannten Maßnahmen auch der „Zahnheilkunde“ gem. § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz (ZHG) zugerechnet werden können. Nur dann dürfen sie auch von Zahnärzten erbracht werden.

## 1. Abgrenzung Heilkunde/kosmetischer Eingriff

### 1.1. Der Heilkundebegriff ist (nur) in § 1 Abs. 2 HPG definiert:

„Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

Zahnärzte sind nicht berechtigt, in den Bereich der Heilkunde überzugreifen und Patienten etwa wegen angenommener Auswirkungen von Amalgam auf andere Körperbereiche auch insoweit diagnostisch oder therapeutisch zu behandeln.

1.2. Das Gebiet der Kosmetik fällt grundsätzlich nicht unter die Legaldefinition der Heilkunde. Die aus rein kosmetischen Zwecken beseitigten „Anomalien“ stellen weder eine Krankheit noch ein Leiden oder einen Körperschaden dar.

1.2.1. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings entschieden, dass § 1 Abs. 2 HPG auf kosmetische Behandlungen,

- \_ die in die körperliche Integrität eingreifen,
- \_ die ihrer Methode nach der ärztlichen Krankenbehandlung gleichkommen und ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen,
- \_ die gesundheitliche Schädigungen verursachen können

analog anzuwenden ist.

Das Gericht hat deshalb „Schönheitsoperationen“ wie Nasenkorrekturen und Brustplastiken als Heilkunde eingestuft.

Wenig später hat das BVerwG den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 HPG noch weiter ausgedehnt, und zwar auch auf kosmetische Eingriffe, bei denen die Behandlung selbst zwar keine medizinischen Kenntnisse voraussetzt, jedoch die Frage, ob sie im einzelnen Fall begonnen werden darf, ärztliches diagnostisches Fachwissen erfordert, um einer Gesundheitsgefährdung durch den Eingriff vorzubeugen.

1.2.2. Man könnte nun der Auffassung sein, dass die Unterspritzung von Falten im Mundbereich oder die Lippenaugmentation weder so schwierig sind wie eine chirurgische Nasenkorrektur, noch eine besondere Differenzialdiagnostik erfordert und deshalb als kosmetische Behandlung ohne die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 HPG möglich sei.

1.2.2.1. Betrachtet man allerdings, was in der Rechtsprechung ansonsten noch unter den Heilkundebegriff gefasst wird, so wird man wohl kaum umhinkommen, die Faltenunterspritzung und Lippenaugmentation als Heilkunde am Menschen bezeichnen zu müssen. Wegen mehr oder weniger großer Gefahrenmomente wurde die eigenverantwortlich-selbstständige Anwendung folgender Verfahren als Ausübung der Heilkunde angesehen:

- \_ die Chiropraktik
- \_ Manuelle Therapie
- \_ die Fuß-Reflexzonen-Massage
- \_ Shiatsu/Akkupressur
- \_ Psychotherapeutische Behandlungen
- \_ „Wunderheilung“ durch Handauflegen oder Be-